

Allgemeine Geschäftsbedingungen, hinterlegt bei der Handelskammer unter der Nummer 17064805, für die Erbringung von Dienstleistungen, die Lieferung, Vermietung oder sonstige Zurverfügungstellung von Waren und die Ausführung von Arbeiten durch A. Jansen B.V. in Son und verbundene Unternehmen ("Jansen").

Artikel 1 Anwendung und Gültigkeit der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und sonstigen Rechtshandlungen, die auf eine Rechtswirkung einschließlich Nebenverhandlungen mit Jansen abzielen, sowie für alle sich daraus ergebenden Folgen. Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Vertrag gelten, gelten sie auch für alle Verträge, die sich aus diesem Vertrag ergeben.
- 1.2 Besondere (Einkaufs-)Bedingungen oder allgemeine Bedingungen von (potentiellen) anderen Parteien ("Auftraggeber") finden ausdrücklich keine Anwendung.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- 1.4 Sollten bestimmte Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Artikel 2 Anwendung der besonderen Bedingungen

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in diesem Artikel genannten Besonderen Verkaufsbedingungen auch für alle Angebote, Verträge und sonstigen Rechtshandlungen, die auf irgendeine Rechtswirkung abzielen, einschließlich der mit Jansen aufgenommenen Verhandlungen, die sich auf die in dem betreffenden Absatz dieses Artikels genannten Produkte oder Dienstleistungen beziehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den besonderen Verkaufsbedingungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag hat der Vertrag Vorrang.

2.1 Für Betonmörtel und Mörtel:

die besonderen Verkaufsbedingungen für den Verkauf, die Lieferung und die Bezahlung von Zementmörtel, Mörtel auf Calciumpulverbasis, Betonmörtel und Nassmauermörtel.

2.2 Für Betonprodukte (wie Legioblocks® und andere vorgefertigte Betonprodukte):

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Betonprodukten (2014), wie sie gemeinsam von Bouwend Nederland und dem Bond van Fabrikanten van Betonproducten in Nederland (BFBN) aufgestellt wurden, oder die zuletzt förmlich angenommene Fassung.

2.3 Für die (Unter-)Auftragsvergabe von Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen 2013 (AVA 2013) oder die zuletzt förmlich angenommene Fassung davon.

2.4 Für laufende Arbeiten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von VERAS (2021) oder die zuletzt förmlich angenommene Fassung davon.

2.5 Für Recycling:

Die Annahmeregulation Jansen Recycling BV.

2.6 Für den inländischen Straßenverkehr:

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002 (AVC) oder die zuletzt förmlich angenommene Fassung davon.

2.7 Für ausländische Straßentransporte:

das Übereinkommen über den Vertrag über die internationale Beförderung von Gütern auf der Straße (CMR, Genf, 19. Mai 1956) oder die letzte förmlich angenommene Fassung davon.

2.8 Für Infrastruktur und Vermietung

(Infrastrukturarbeiten, Erdbewegungen und Vermietung von Maschinen, auch mit Bedienungspersonal):

die Cumela-Bedingungen 2020, wie sie beim Gericht Utrecht unter der Nummer 15/2012 eingereicht wurden, oder die zuletzt förmlich angenommene Fassung davon.

Artikel 3 Angebote und Bestätigungen

- 3.1 Alle Angebote werden schriftlich abgegeben und sind unverbindlich, auch wenn sie eine Frist angeben, für die das Angebot gilt. Werden Informationen mündlich erteilt, so gilt ein Angebot erst dann als abgegeben, wenn es von Jansen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Jansen ist nicht an seine Angebote gebunden, wenn der Kunde vernünftigerweise erkennen kann, dass die Angebote einen offensichtlichen Fehler oder einen Schreibfehler enthalten.
- 3.3 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge,

vorgeschriebenen Konstruktionen, Arbeitsmethoden, Anweisungen und (geotechnischen) Gutachten, Berechnungen und Daten, sowie für die Nichtbereitstellung von Daten, von denen der Kunde hätte wissen müssen, dass diese Daten für Jansen im Zusammenhang mit der Erstellung eines korrekten Angebots oder der Ausführung des Vertrags wichtig sein könnten. Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorgenannten Daten. Jansen ist nicht verpflichtet, diese zu überprüfen.

- 3.4 Alle in den Angeboten genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und staatlicher Abgaben. Ein Festpreis für die gesamten Arbeiten ist nur dann vorgesehen, wenn dies ausdrücklich angegeben ist. Die Preise können pro angegebener Arbeits- und/oder Materialeinheit oder in einer Zeiteinheit ausgedrückt werden.
- 3.5 Die Angebote müssen vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 3.6 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Jansen seinerseits die schriftliche Bestätigung des Kunden in einer schriftlichen Auftragsbestätigung anerkennt oder den Vertrag ausführt.
- 3.7 Jansen ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn er sich vor oder nach der schriftlichen Bestätigung durch den Kunden dennoch entscheidet, den beabsichtigten Vertrag nicht abzuschließen.
- 3.8 Weicht die Annahme (auch in unwesentlichen Punkten) von dem im Angebot enthaltenen Angebot ab, so kommt der Vertrag nach dem Angebot von Jansen zustande, es sei denn, Jansen stimmt diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zu.
- 3.9 Sollten sich nach dem Datum des Angebots ein oder mehrere Selbstkostenfaktoren ändern, auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände geschieht, ist Jansen berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Zu diesen Selbstkostenfaktoren gehören u.a. Löhne, Rohstoffe, Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrzölle, Frachtpreise, Kraftstoffpreise, Streiks, Gesetze und Vorschriften, staatliche Maßnahmen und Ratschläge.
- 3.10 Liegt der neue Preis im Sinne von Artikel 3.9 um mehr als 25 % über dem ursprünglichen Preis, hat der Kunde das Recht, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den neuen Preis den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags schriftlich aufzulösen, es sei denn, eine solche Auflösung ist nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unzumutbar. Jansen haftet nicht für den daraus entstehenden Schaden.

Artikel 4 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Beendigung des Vertrags

- 4.1 Jansen ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig;
 - Jansen nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Kunde bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist; und wenn
 - Jansen aufgrund einer Verzögerung seitens des Kunden nicht mehr verpflichtet werden kann, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.
- 4.2 Jansen ist ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages für Jansen nicht zumutbar ist.
- 4.3 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, werden die Forderungen von Jansen gegenüber dem Kunden sofort fällig. Wenn Jansen die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält Jansen ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 4.4 Wenn Jansen mit der Aussetzung oder Auflösung fortfährt, ist sie nicht verpflichtet, die dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.
- 4.5 Wenn die Auflösung dem Kunden zuzuschreiben ist, muss der Kunde den Jansen entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten und Aufwendungen, ersetzen.
- 4.6 Wenn der Kunde einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, schuldet der Kunde alle Jansen für den Auftrag entstandenen Kosten. Dazu gehören in jedem Fall die Kosten für die bestellten oder

vorbereiteten Waren, etwaige Transport- und Lieferkosten sowie die für die Ausführung des Auftrags reservierte Arbeitszeit. Eine Stornierung durch den Kunden ist nur möglich, wenn Jansen dem ausdrücklich schriftlich und unter von Jansen zu bestimmenden Bedingungen zustimmt.

Artikel 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle von Jansen gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von Jansen, bis der Kunde alle Verpflichtungen gegenüber Jansen, insbesondere aus dem Vertrag, vollständig erfüllt hat.
- 5.2 Von Jansen unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen dürfen nicht weiterverkauft, verpfändet, belastet, veräußert oder als Zahlungsmittel verwendet werden.
- 5.3 Der Kunde muss stets alles tun, was von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte von Jansen zu sichern.
- 5.4 Der Kunde hat Jansen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfänden oder Rechte an ihr begründen oder geltend machen wollen.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu versichern und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl versichert zu halten und Jansen die Versicherungspolice auf erstes Anfordern zur Einsicht vorzulegen. Im Falle einer Versicherungsleistung steht dieses Geld der Firma Jansen zu. Der Kunde verpflichtet sich im Voraus, mit Jansen in allem zusammenzuarbeiten, was für Jansen in dieser Hinsicht notwendig oder wünschenswert ist.
- 5.6 Für den Fall, dass Jansen von seinem Eigentumsrecht Gebrauch macht, erteilt der Kunde Jansen und den von Jansen zu beauftragenden Dritten im Voraus die unbedingte und unwiderrufliche Erlaubnis, die Orte, an denen sich das Eigentum von Jansen befindet, zu betreten und diese Waren zurückzunehmen.

Artikel 6 Rechnungen und Zahlung

- 6.1 Der Kunde hat Rechnungen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt auf die von Jansen angegebene Weise.
- 6.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Jansen berechtigt, auf den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a und 6:120 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.
- 6.3 Wenn der Kunde eine Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt hat, ist Jansen berechtigt, die entsprechende Lieferverpflichtung bis zur Bezahlung dieser Rechnung, zuzüglich der in Absatz 2 genannten Zinsen, auszusetzen oder Barzahlung oder Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit für die noch ausstehende Lieferung zu verlangen.
- 6.4 Jansen kann vom Kunden alle außergerichtlichen Kosten einfordern, sobald der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 15 % des Betrags der Hauptsumme und der Zinsen, es sei denn, Jansen weist nach, dass ihr höhere Kosten entstanden sind, mindestens jedoch € 250,-.
- 6.5 Jansen hat gegenüber jedermann ein Zurückbehaltungsrecht an Sachen und Unterlagen, die Jansen im Zusammenhang mit dem Vertrag in ihrem Besitz hat. Jansen kann dieses Zurückbehaltungsrecht auch gegenüber dem Kunden ausüben, wenn der Kunde fällige Forderungen noch nicht bezahlt hat.
- 6.6 Der Kunde kann mit unbestrittenen Forderungen gegen Jansen nicht gegen offene Rechnungen von Jansen aufrechnen.

Artikel 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Jansen ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu erfüllen, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert wird, den sie nicht verschuldet hat und für den sie aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsakts oder allgemein anerkannter Normen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.
- 7.2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was nach Gesetz und Rechtsprechung als höhere Gewalt gilt, alle von außen kommenden, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen verstanden, auf die Jansen keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Jansen seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Darunter können Schäden infolge von

Naturkatastrophen oder Sturmschäden, Krieg, Kriegsgefahr oder jeder anderen Form von bewaffnetem Konflikt einschließlich Terrorismus oder dessen Androhung, die die Lieferung von Waren oder Rohstoffen behindern, Streiks, auch bei Jansen, erzwungene Betriebsstilllegungen, Unruhen und jede andere Form von Störungen und/oder Behinderungen durch Dritte, Verlust oder Beschädigung von Waren während des Transports, Krankheit eines oder mehrerer Mitarbeiter, die schwer zu ersetzen sind, fallen, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen der Regierung, die Lieferungen behindern, einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie oder Pandemie, Mangel und/oder Ausfall von Transportmitteln, Produktionsanlagen, Computernetz, Energieversorgung, Feuer, Unfälle, verspätete Lieferung von Lieferanten an Jansen, Stagnation der Versorgung mit Rohstoffen, Teilen, Energie und Rohstoffen.

7.3 Jansen kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die andere Partei zum Schadensersatz verpflichtet ist.

7.4 Hat Jansen bei Eintritt höherer Gewalt einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllt oder erfüllt und hat dieser Teil einen eigenständigen Wert, so ist Jansen berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 Haftung und Entschädigung

8.1 Die Haftung von Jansen ist auf das in dieser Bestimmung geregelte Maß beschränkt.

8.2 Jansen haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass Jansen sich auf unrichtige, unvollständige und/oder veraltete Daten, die vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt wurden, oder auf eine vom Kunden skizzierte Sachverhaltsdarstellung verlassen hat, die in jedem Fall ausdrücklich (i) Daten über die Kontextfaktoren oder (ii) Daten über zuvor von Jansen gekaufte Produkte einschließt, wenn sich der Vertrag (teilweise) auf die Wiederverwendung solcher Produkte bezieht. Jansen ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten oder die geschilderte Sachverhaltsdarstellung selbst zu prüfen.

8.3 Jansen haftet nur für tatsächliche Schäden. Unter direktem Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten zu verstehen, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens im Sinne dieser Bedingungen anfallen, die angemessenen Kosten, die anfallen, um die fehlerhafte Leistung von Jansen in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bringen, soweit diese Jansen zugerechnet werden können, und die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens anfallen, soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Bedingungen geführt haben.

8.4 Jansen haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.

8.5 Der Kunde stellt Jansen von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages einen Schaden erleiden, dessen Ursache nicht Jansen zuzurechnen ist.

8.6 Beauftragt der Kunde Mitarbeiter von Jansen mit der Durchführung von Arbeiten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung von

Jansen, so haftet der Kunde gegenüber Jansen für Schäden, die durch Handlungen der Mitarbeiter von Jansen verursacht werden, bzw. hat der Kunde Jansen von Ansprüchen, auch Dritter, freizustellen.

8.7 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Jansen einschließlich ihrer leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

8.8 Alle Ansprüche des Kunden müssen innerhalb von sechs Monaten nach der vereinbarten Leistung schriftlich bei Jansen geltend gemacht werden, andernfalls verjähren diese Ansprüche.

Artikel 9 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

9.1 Auf alle Rechtsverhältnisse, an denen Jansen beteiligt ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn ein Schuldverhältnis ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder die an dem Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Bei Rechtsverhältnissen mit grenzüberschreitendem Charakter gilt das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen über den internationalen Warenkauf), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Anwendbarkeit von dessen Artikel 50 ist ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens erstreckt sich auch auf die in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten besonderen Bedingungen.

9.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus einem Rechtsverhältnis zwischen Jansen und dem Kunden ergeben, ist ausschließlich das zuständige Gericht in 's-Hertogenbosch (Rechtbank Oost-Brabant) zuständig.

Zusätzliche Bedingungen und Konditionen Jansen Betonwaren B.V. und Jansen Legioblock B.V.

Die in diesem Abschnitt genannten besonderen Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und sonstigen Rechtshandlungen, die eine rechtliche Wirkung haben sollen, einschließlich der Verhandlungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Installation von Legioblocks® geführt werden.

1. Legioblocks müssen korrekt zusammengebaut werden. Nur wenn Jansen die Montage übernimmt, kann die Korrektheit der Montage gewährleistet werden. Jegliche Haftung für den (unsachgemäßen) Gebrauch der Legioblocks ist ausgeschlossen. Sollte Jansen haftbar gemacht werden, beschränkt sich diese Haftung auf den Rechnungsbetrag der Lieferung der betreffenden Partie Legioblocks, höchstens jedoch auf € 25.000.

2. Mehr und weniger Arbeit ist pro Legioblock einstellbar.

3. Die Baustelle sollte leicht zugänglich und befahrbar sein.

4. Der Untergrund, auf den die Blöcke gestellt werden, muss eben, ausreichend tragfähig und ausgerichtet sein. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

5. Wenn vor oder während der Ausführung des Vertrages der Untergrund, das Fundament oder andere Umgebungsfaktoren nicht den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen oder nach Ansicht von Jansen nicht geeignet sind, die Legioblocks verantwortungsvoll und sicher, zumindest nicht ohne zusätzliche Kosten, darauf zu platzieren, oder wenn der Kunde wünscht, dass Jansen die zuvor von Jansen platzierten Legioblocks verlegt oder wiederverwendet, wird wie folgt vorgegangen:

i Direkte Beratung zwischen Jansen und dem Kunden.

ii Sind sich die Vertragsparteien am Ende dieser Konsultationen einig, so treffen sie anschließend die erforderlichen Maßnahmen, um die vereinbarte Lösung so bald wie möglich umzusetzen;

iii In den folgenden Fällen findet keine Konsultation statt:

a. Wenn die Sicherheit von Personen in unmittelbarer Gefahr ist;

b. Wenn eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden besteht;

c. Wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Erhaltung eines Teils des Projekts oder angrenzender Grundstücke besteht.

iv Erzielen die Parteien am Ende dieser Konsultationen keine Einigung oder finden keine Konsultationen statt, wird die Entscheidung über eine Lösung von Jansen getroffen.

v Wenn der Kunde die Legioblocks trotz der negativen Entscheidung von Jansen installieren lassen möchte oder - falls dies der Fall ist - die von Jansen genannten Bedingungen nicht akzeptiert, ist der Kunde verpflichtet, das von Jansen zu diesem Zweck erstellte Entschädigungsformular "Besondere Umstände Legioblock" zu unterzeichnen. Das Risiko, dass die Legioblocks nicht dem Vertrag entsprechen, einschließlich des Risikos von Rissen und/oder Abbröckelungen oder jedes anderen Risikos, das zu Schäden führen kann, geht in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Kunden. In diesem Fall haftet Jansen nicht für Kosten oder Schäden im Zusammenhang mit einer Abweichung zwischen dem tatsächlichen Zustand der Legioblocks und der errichteten Konstruktion einerseits und dem von den Parteien vor Abschluss des Vertrags vorgesehenen Zustand andererseits.

vi Wenn der Kunde nicht bereit ist, das Formular zu unterzeichnen, kann Jansen die Erfüllung des Vertrags gemäß Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aussetzen oder auflösen. Der Kunde stellt Jansen von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit möglichen Risiken, Schäden, Verzögerungen und Strafen frei, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand.

vii Wenn Jansen völlig unverbindlich mitwirkt, haftet Jansen nicht für Kosten oder Schäden in Bezug auf die Art und Weise, in der die Mitwirkung geleistet wurde und die Ausführung erfolgte. Der Kunde stellt Jansen von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter des Kunden, frei.

6. Die maximale Entladezeit eines LKWs beträgt 30 Minuten. Alle zusätzlichen Entlade- und Wartezeiten aufgrund von schlechter Zugänglichkeit oder Platzierungsbedingungen werden mit 97,50 € pro Stunde berechnet.

7. Das Angebot von Jansen basiert auf einer vorläufigen Schätzung; sollte es nach der statischen Berechnung notwendig sein, weitere Legioblocks zu liefern, werden diese pro Legioblock abgerechnet.

8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei der Verlegung der Legioblocks Maschinen zum Einsatz kommen können, die übliche Spuren hinterlassen können, wie z.B. Gleisspuren. Alle Kosten für die Nivellierung des Bodens und/oder die Beseitigung der Spuren gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden.